

## **Antrag**

**der Abgeordneten Bühl, Emde, Gottweiss, Henkel, Herrgott, Heym, Kellner, Dr. König, Kowalleck, Malsch, Meißner, Mohring, Schard, Tasch, Tiesler, Tischner, Urbach, Prof. Dr. Voigt, Walk, Worm und Zippel der Fraktion der CDU sowie der Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

### **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

**"Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei" (kurz: "Untersuchungsausschuss Postenaffäre")**

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zu folgendem Thema eingesetzt: "Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei" (kurz: "Untersuchungsausschuss Postenaffäre").

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, mögliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei zu untersuchen. Dabei ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, den in den nachfolgenden Fragekomplexen aufgeworfenen Fragen nachzugehen.

Der Untersuchungsausschuss möge aufklären,

1. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 1. Januar 2015 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung

mit den einschlägigen beamten-, laubahn-, tarif-, haushalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretären verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Wer hat die Auswahl im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat unter Abstimmung mit welchen Stellen innerhalb der Landesregierung die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall konkret vorgenommen? Wie erfolgte dabei die entsprechend notwendige Dokumentation in den Personal- und Sachvorgängen?
- b) Welche Rechtsgrundlagen wurden der jeweiligen Auswahlentscheidung zugrunde gelegt und wurden alle beamten-, laubahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall beachtet, insbesondere
  - aa) die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese,
  - bb) das Vorliegen der Laufbahnbefähigungen,
  - cc) die Zulässigkeit der Einstellung in einem höheren Amt,
  - dd) die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung,
  - ee) das Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Vorhandensein der entsprechenden Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans einschließlich der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel für Personalkosten?
- c) Welche Stellen innerhalb der Landesregierung haben das Vorliegen der unter Buchstabe b erforderlichen Voraussetzungen geprüft? Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurde das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- d) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Ernennung beziehungsweise Einstellung in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre? Wie und wo erfolgte die entsprechende Dokumentation der entsprechenden Auswahlentscheidung?
- e) Welche Bedeutung wurde jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet sich dies? Wie und wo erfolgte die Dokumentation der entsprechenden Gründe für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des politischen Vertrauensverhältnisses?
- f) In welchen Fällen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Regierungsmitglied und einer ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärin oder einem ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretär und welchen

Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffenen Auswahlentscheidungen?

- g) Wurden von anderen Ministerien, der Staatskanzlei oder innerhalb der Regierung abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
  - h) Gab oder gibt es innerhalb der Landesregierung grundsätzliche oder im konkreten Einzelfall relevante unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG), insbesondere des § 28 ThürLaufbG? Welche Auffassungen wurden innerhalb der Landesregierung von wem und mit welchem Inhalt im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Gesetzgebungsverfahren seit dem Jahr 2014 hierzu vertreten? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Auffassungen?
  - i) Sollten Ernennungen beziehungsweise Einstellungen rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen oder Möglichkeiten von Kündigungen und Entlassungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
  - j) Wie hat sich die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
  - k) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass einzelne Ernennungen beziehungsweise Einstellungen aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
  - l) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
  - m) In welchen Fällen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Bezüge beziehungsweise Arbeitsentgelte noch zurückgefordert werden?
  - n) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
2. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 1. Januar 2015 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern (Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Welche Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei wurden begründet, differenziert nach:
  - aa) erfolgter oder ohne Ausschreibung,
  - bb) Vorliegen einer Tätigkeitsdarstellung und Bewertung und Zeitpunkt des Vorliegens (Ausschreibung, Einstellung, anderer Zeitpunkt),
  - cc) dem Verfahren bei einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung,
  - dd) befristeter oder unbefristeter Einstellung beziehungsweise Verbeamtung,
  - ee) konkreter Funktion und Eingruppierung,
  - ff) geforderter wissenschaftlicher Hochschulbildung laut Tätigkeitsdarstellung und Bewertung,
  - gg) wissenschaftlicher Hochschulbildung der beziehungsweise des Beschäftigten,
  - hh) Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) sowie der Gleichstellungsbeauftragten?
- b) Wer hat die Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst oder Beschäftigungsverhältnissen im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall vorgenommen?
- c) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurden vor oder während des Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahrens informelle Gespräche zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär mit der später eingestellten Person über die Absicht der Einstellung beziehungsweise Ernennung mit welchem Inhalt geführt?
- d) Welche Rechtsgrundlagen wurden den Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils zugrunde gelegt und wurden der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie alle beamten-, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet?
- e) Waren bei allen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden sowie entsprechende Haushaltsmittel für Personalkosten veranschlagt?
- f) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Funktion der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse in Betracht und aus welchen

Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ausgewählte Person?

- g) Welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen ging ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Fraktion im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder in anderen Landesparlamenten oder als Mitarbeiter in einem Abgeordnetenbüro, einer Partei oder parteinahen Stiftung voraus?
- h) Welche Bedeutung mit welcher Gewichtung wurde in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet dies sich?
- i) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär zu der eingestellten Person und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffene Auswahlentscheidung?
- j) Wurden in den Auswahlverfahren der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem - auch von Personalvertretungen - und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
- k) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurde in Erwägung gezogen, statt einer Neueinstellung im Leitungsbereich Mitarbeiter aus dem Fachbereich in den Leitungsbereich umzusetzen? In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen davon abgesehen?
- l) Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurden die unter den Buchstaben a bis k genannten Umstände, Voraussetzungen, Verfahren und Auswahlentscheidungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- m) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen erfolgte eine Weiterbeschäftigung in einer Thüringer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer landeseigenen Gesellschaft des Freistaats Thüringen oder in einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, an dem der Freistaat Thüringen Kapitalbeteiligungen hält?
- n) Wie hätten potentielle Mitbewerber oder Konkurrenten für eine Stelle oder einen Dienstposten ihre Rechte aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes wahren können, wenn entschei-

derungserhebliche Unterlagen in den Akten gefehlt haben oder noch immer fehlen?

- o) Sollten Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für Kündigungen, Änderungskündigungen oder tarifliche Rückstufungen beziehungsweise für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- p) Wie hat sich die Anzahl der Stellen in den Leitungsbereichen (ohne Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) der Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- q) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- r) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, in welcher Höhe gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- s) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Arbeitsentgelte beziehungsweise Bezüge noch zurückgefordert werden?
- t) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?

3. inwiefern und inwieweit sich das unter den Nummern 1 und 2 untersuchte Regierungshandeln unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage unterscheidet von dem Regierungshandeln der sich vom 30. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Amt befindlichen Landesregierungen.

II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf ordentlichen Mitgliedern (3 DIE LINKE, 3 CDU, 3 AfD, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und einer § 6 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.

III. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist.

IV. Im November 2023 und März 2024 hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußge-

setzes einen mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens zu erstatten.

- V. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.
- VI. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. ein Löschmoratorium zu erlassen,
    - a) das sich auf sämtliche in der Landesregierung vorhandenen Daten- und Aktenbestände erstreckt, die sich auf das Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" beziehen und
    - b) das alle im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten und sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgänge umfasst;
  2. alle während oder nach Abschluss der Prüfungen durch den Thüringer Rechnungshof vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder hinzugefügten Unterlagen in den im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten oder sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgängen so kenntlich zu machen, dass nachvollziehbar ist, wann, von wem, aus welchem Grund und auf welcher Grundlage die Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung erfolgte.

#### **Begründung:**

Der Thüringer Rechnungshof hat die Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2020 querschnittsmäßig geprüft. Der Fokus der Prüfung lag insbesondere auf Einstellungen und Weiterbeschäftigungen von persönlichen Referenten, Leitern der Ministerbüros sowie Mitarbeitern der Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einerseits und der Besetzung der Stellen der Staatssekretäre andererseits.

Ziel der Prüfung war es, die Entwicklung der Personalausstattung in den Leitungsbereichen festzustellen sowie der Frage nachzugehen, ob bei den Personalmaßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinreichend Rechnung getragen wurde. Dabei prüfte der Rechnungshof neben der Stellenentwicklung in den Leitungsbereichen unter anderem, ob der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes beachtet wurde, Stellenausschreibungen durchgeführt wurden, Anforderungsprofile und Tätigkeitsdarstellungen vorhanden waren, eine tarifgerechte Eingruppierung und Stufenzuordnung sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Personalvorgänge erfolgte.

Am 13. März 2023 hat der Thüringer Rechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfungen einen Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 der Thüringer Landeshaushaltsordnung veröffentlicht. Die ausführliche und vollständige Mitteilung über die Prüfung Teil I "Leitungsbereiche" und Teil II "Staatssekretäre" hat der Thüringer Rechnungshof der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

Dem Landtag wurden die Prüfungsmittelungen durch die Landesregierung zunächst nur als Verschlussache "VS-VERTRAULICH" zur Ver-

fügung gestellt. Nach Intervention der Fraktion der CDU erfolgte eine Zugänglichmachung durch die Landesregierung in abgestufter Form, wonach jeder Fraktion und der Parlamentarischen Gruppe der FDP je ein Exemplar des Berichtsteils "Staatssekretäre" zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt wurde. Der Berichtsteil "Leitungsbereiche" hingegen wurde weiterhin nur zur Einsichtnahme in einem Raum der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Der Thüringer Rechnungshof kritisiert in den geprüften Stellenbesetzungsverfahren insbesondere die festgestellten Verstöße gegen den Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren die festgestellten Verstöße "systematisch und schwerwiegend". Zudem handele es sich nicht nur um Einzelfälle. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Vorgabe und der klaren gesetzlichen Ausformung habe die Landesregierung das Leistungsprinzip nicht durchgesetzt.

Seit Bekanntwerden dieser weitreichenden und schwerwiegenden Vorwürfe bemühen sich die Fraktion der CDU und die Parlamentarische Gruppe der FDP um Transparenz und Aufklärung im parlamentarischen Verfahren, sei es im Plenum und in den Ausschüssen oder im Rahmen von parlamentarischen Anfragen. Diese Bemühungen stoßen an Grenzen, weil die Landesregierung bislang nicht bereit ist, volle Transparenz und Offenheit herzustellen.

Ein erster Schritt hierzu wäre die uneingeschränkte Zugänglichmachung aller Berichtsteile nebst Anlagen, auch wenn die Landesregierung keiner generellen Pflicht unterliegt, Akten dem Landtag vorzulegen. Zutreffend weist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem Antwortschreiben an den Chef der Staatskanzlei in dieser Angelegenheit vom 17. März 2023 darauf hin, dass eine solche Pflicht jedenfalls im Untersuchungsausschussverfahren besteht.

Die verheerenden Vorwürfe des Thüringer Rechnungshofs sind Anlass und Grund, das Regierungshandeln bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden einschließlich der Ernennungs- und Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären einer umfassenden und tiefgreifenden parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen.

Nicht zuletzt die wenigen und unvollständigen Informationen der Landesregierung, der nach wie vor eingeschränkte Zugang zu den Berichten sowie die fehlende Möglichkeit einer eigenständigen Prüfung der maßgeblichen Personal- und Sachakten machen es nach Auffassung der Antragsteller erforderlich, eigene Tatsachenermittlungen nach dem Untersuchungsausschußgesetz anzustellen.

Ziel des Untersuchungsausschusses ist, dass der Thüringer Landtag unabhängig von der Bereitschaft der Landesregierung zur Zurverfügungstellung von Informationen die Stellenbesetzungspraxis der Landesregierung überprüft, bewertet und für die Zukunft die richtigen Schlüsse zieht, einschließlich möglicher gesetzlicher Änderungen.

Der Untersuchungszeitraum bezieht sich auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Thüringer Beamten- und Laufbahnrecht am 1. Januar 2015. Im Zuge der sogenannten Dienstrechtsreform wurde am 12. August 2014 das "Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" erlassen, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden umfangreiche inhaltli-



che Änderungen im Dienst-, Beamten- und Laufbahnrecht umgesetzt. Schwerpunkt waren erhebliche Änderungen im Thüringer Beamtengesetz und dem Thüringer Laufbahngesetz, die eine Zäsur darstellten. Im Interesse einer objektiven Vergleichbarkeit sollen alle Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei geprüft werden, die seit Geltung der neuen Rechtslage vollzogen wurden. Da der Rechnungshof die Stellenbesetzungen jedoch lediglich bis zum Stichtag 30. Juni 2020 geprüft hat, soll der Prüfungszeitraum bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses erweitert werden.

Außerdem soll der Untersuchungsausschuss aufklären, inwiefern und inwieweit sich das Regierungshandeln seit dem 1. Januar 2015 unterscheidet von dem Regierungshandeln der sich vom 30. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Amt befindlichen Landesregierungen.

Mit Blick auf das Ausmaß und die Schwere der Vorwürfe, möglicherweise strafbare Handlungen sowie ein in Betracht kommender erheblicher finanzieller Schaden für das Land besteht an der Aufklärung auch ein besonderes öffentliches Interesse.

Bühl	Baum
Emde	Bergner
Gottweis	Kemmerich
Henkel	Montag
Herrgott	
Heym	
Kellner	
Dr. König	
Kowalleck	
Malsch	
Meißner	
Mohring	
Schard	
Tasch	
Tiesler	
Tischner	
Urbach	
Prof. Dr. Voigt	
Walk	
Worm	
Zippel	